

Satzung



Mitglied im DVG, dhv, VDH und FCI

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet:
Erster Zehlendorfer Gebrauchshunde-Sportverein (EZGS) e.V.,
Mitglied im: Deutscher Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Zehlendorf.
- 3) Die Geschäftsadresse ist immer die Adresse einer der Vorsitzenden.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist selbständig. Er kann sich jedoch allen Verbänden anschließen, die gleiche Zwecke fördern oder verfolgen, wie sie von ihm selbst wahrgenommen werden.

§ 2. Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er hält sich politisch und konfessionell neutral.
- 2) Der Verein dient dem Zweck, den Hundesport als Freizeitsport auf breiter Basis zu pflegen und zu fördern. Er unterstützt alle Bestrebungen, die der Gesundheit des Menschen durch sportliche Ertüchtigung und Naturverbundenheit mit dem ihm anvertrauten Tiere dienen.
- 3) Der Verein fördert den Zusammenhalt seiner Mitglieder und ermöglicht es diesen, zu den von ihm aufgestellten Bedingungen Hundesport auszuüben und zu Prüfungen zuzulassen. Hierzu unterstützt und berät der Verein im angemessenen Umfang seine Mitglieder in allen Fragen der Haltung und Führung von Gebrauchshunden und zwar im Vereinsinteresse wie auch in der Interessenwahrung gegenüber anderen Vereinen und Verbänden des Hundesports und den Bestrebungen Dritter. Der Verein strebt Gemeinnützigkeit an.
- 4) Alle Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, gleich welcher Art. Auch bei ihrem Ausscheiden und Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden weder die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt, noch haben die Mitglieder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Vereinsämter sind Ehrenämter. Dem Vorstand und von diesem beauftragten Mitarbeitern werden nur solche Aufwendungen und Auslagen erstattet, die als dem Vereinszweck dienlich nachgewiesen sind. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Tätigkeitsvergütung begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in dem Verein kann jede natürliche Person beantragen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem vom Verein zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der den Mitgliedern in geeigneter Form (Mitgliederversammlung, Rundschreiben, Aushang) Mitteilung zu machen hat. Gründe der Entscheidung brauchen nicht angegeben zu werden.
- 4) Die Mitgliedschaft ist vorläufig für die Dauer eines Jahres seit der Aufnahmeentscheidung (Probejahr). Nach Ablauf des Probejahres wird die Mitgliedschaft endgültig, ohne dass es weiterer Entscheidung über die Aufnahme bedarf. Erhebt ein Mitglied innerhalb des Probejahres schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch gegen die Mitgliedschaft, hat der Vorstand erneut zu entscheiden. Bestätigt er die Aufnahme, wird die Aufnahme endgültig, wenn nicht das nächste Mitgliedertreffen die Mitgliedschaft ablehnt. Lehnt er jedoch die weitere Mitgliedschaft ab, so erlischt diese mit Ablauf des Probejahres. Gegen dieses Erlöschen der Mitgliedschaft kann das Mitglied das nächste Mitgliedertreffen anrufen; deren Entscheidung bindet den Vorstand. Das abgelehnte Mitglied verliert nach der Entscheidung des Vorstandes sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Mitgliedertreffen). Nach Verbindlichwerden der Ablehnung ist nur die Aufnahmegebühr zu erstatten.
- 5) Während des Probejahres hat das Mitglied kein Stimmrecht bei Mitgliedertreffen.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei Nichtbestätigung der Aufnahme nach Maßgabe von § 3 Abs. 4.
- 2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam. Der Zugang des Austrittes ist von dem Austretenden nachzuweisen.

Der Nachweis kann im Zweifelsfall nur durch den Rückschein eines eingeschriebenen Briefes geführt werden. Der Austritt muss für jedes Mitglied einzeln und selbständig erklärt werden. Sogenannte Sammelabmeldungen in einem Schreiben sind unwirksam. Unbeschadet der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziff. 1 b bis d ist der laufende Jahresbeitrag, bei einer nicht fristgemäßen freiwilligen Kündigung auch der Jahresbeitrag für das Folgejahr, zu zahlen. Über etwaige Beitreibungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

- 3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum satzungsgemäßen Zahlungstermin zahlt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen diese Satzung, andere Vereinsordnungen, Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes, gegen allgemein anerkannte Regeln und Richtlinien über Haltung, Führung und Ausbildung von Gebrauchs- und Schutzhunden sowie sonstige Vereinsinteressen nachhaltig beharrlich verstößt.
- 5) Das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen, steht dem Vorstand des Vereins zu, an den jedes Vereinsmitglied schriftlich Anregungen richten kann.
- 6) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Antrag auf Ausschluss zu stellen, wenn mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder das anregt.
- 7) Der Vorstand kann der beschließenden Hauptversammlung begründete Empfehlungen geben.
- 8) Vor Beschlussfassung der Hauptversammlung ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist auf der Hauptversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, zu verlesen. Darüber hinaus erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit, sich vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung mündlich zu äußern.
- 9) Zugleich mit dem Ausschlussantrag kann der Vorstand bis zur Entscheidung über den Ausschluss durch die Hauptversammlung, längstens für die Dauer von 12 Monaten, Anordnungen über die Beschränkung der Teilnahme des betroffenen Mitgliedes am Vereinsleben treffen, wenn und soweit dies zur Wahrung oder Wiederherstellung des Vereinsfriedens geboten erscheint.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Bei Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag sofort zu zahlen. Erfolgt der Beitritt bis zum 30.06. ist der gesamte Beitrag zu zahlen, ansonsten der halbe Jahresbeitrag. Folgebeiträge sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu zahlen.

- 2) Der Verein kann ferner eine einmalige Aufnahmegebühr erheben, über die Höhe entscheidet der Vorstand, sofern er das Recht nicht der Hauptversammlung überträgt.
- 3) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Hauptversammlung. Diese kann auch eine Beitragsordnung erlassen, die weitere Einzelheiten regelt.
- 4) Darüber hinaus sind die Mitglieder nach Weisung des Vorstands zu angemessenen, persönlichen Arbeits- und Hilfeleistungen im Vereinsinteresse, insbesondere im Rahmen des Ausbildungs- und Übungsbetriebes, verpflichtet. Für den Fall, dass ein Mitglied solche persönlichen Arbeits- und Hilfeleistungen nicht erbringen kann, ist die Verpflichtung durch Zahlung abzugelten. Gleiches gilt unbeschadet weitergehender Vereins- und Schadenersatzrechte bei Säumnis mit der Erfüllung der Verpflichtung.
- 5) Ein Ehrenvorsitzender sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von der Pflicht zur Erbringung persönlicher Arbeits- und Hilfeleistungen befreit.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und die Zwecke des Vereins und seine Aufgaben nach Kräften zu fördern.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor jeglicher Teilnahme an Vereinsveranstaltungen mit Hunden eine gültige Hundehaftpflichtversicherung einzugehen. Der Nachweis hierüber ist dem Vorstand unaufgefordert jeweils im Zeitpunkt der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr, darüber hinaus jederzeit auf Anforderung des Vorstandes zu führen.
- 4) Dasselbe gilt hinsichtlich vorgeschriebener tiermedizinischer Untersuchungen und Bescheinigungen usw..

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) Geschäftsführender Vorstand / 1. und 2. Vorsitzender
- 3) erweiterter Vorstand / Schriftwart, Kassierer, Ausbildungswart
- 4) der Schlichtungsausschuss
- 5) Kassenprüfer

§ 8. Hauptversammlungen

- 1) Die Willensbildung des Vereins erfolgt in erster Linie auf Jahreshauptversammlungen (ordentliche Hauptversammlung). Diese Hauptversammlung ist als ordentliche Hauptversammlung im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller eingetragenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, die außerordentliche mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag.
- 3) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im vorgesehenen Text in der Einladung wörtlich bekanntzugeben; das Recht der Hauptversammlung, einen anderen Wortlaut zu beschließen, bleibt unberührt, wenn dadurch der Gegenstand der in der Einladung vorgesehenen Beschlussfassung nicht verändert wird.
- 4) Mitgliedstreffen, werden nach Bedarf durchgeführt. Einladungen hierzu ergehen nicht. Näheres ist dem Aushang zu entnehmen. Sie beinhalten in der Regel sportliche Angelegenheiten des Vereinslebens des laufenden Jahres sowie alle Entscheidungen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Sie sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung dieser Mitgliedertreffen steht dem 1. Vorsitzenden zu, im Falle seiner Verhinderung dem ihn vertretenden Vorstandsmitglied und für den Fall auch dessen Verhinderung dem im Vorstand anwesenden dienstältesten Vorstandsmitglied. Über jedes Mitgliedertreffen ist eine Niederschrift zu erstellen, die dem nächsten Mitgliedertreffen zur Genehmigung vorzutragen ist.
- 5) Entscheidungen über den zu erstattenden Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung des Höhe des Jahresbeitrages,
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden,
 - Änderung der Satzung,
 - durch die Satzung übertragene Beschlussfassungen und Auflösung des Vereins.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vor-

schreiben. Für eine Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es Dreiviertelmehrheit aller eingetragenen Mitglieder.

Vereinigt ein Antrag keine Mehrheit auf sich, so gilt er als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

- 7) Die Leitung von Hauptversammlungen steht dem 1. Vorsitzenden zu, im Falle seiner Verhinderung dem ihn vertretenden Vorstandsmitglied und für den Fall auch dessen Verhinderung dem in der Versammlung anwesenden dienstältesten Vorstandsmitglied.
- 8) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgetragen werden soll. Einzelheiten der Protokollabfassung und sonstige Regelungen zum Versammlungsablauf kann der Vorstand durch eine Versammlungsordnung festlegen, deren Einführung und Änderung jeweils der Genehmigung einer Hauptversammlung bedarf.

Mit der Teilnahme an einer Hauptversammlung unterwirft sich jedes Mitglied der jeweils geltenden Versammlungsordnung und dem Hausrecht des Vereins, das der jeweilige Versammlungsleiter ausübt.

- 9) Auf Vorschlag des Vereins kann die Hauptversammlung ein Mitglied, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, zum Ehrenmitglied auch des Vorstandes wählen. Die Ehrung ist nur mit Zweidrittelstimmen aller (stimmberechtigten) Mitglieder widerrufbar. Ein Ehrenvorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist in Hauptversammlungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
dem Geschäftsführenden Vorstand,
1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzender
dem erweiterten Vorstand,
Schriftwart, Kassierer und Ausbildungswart
- 2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, von jedem auch einzeln, vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins, wird dieser auch durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein, so wird der Verein im Innenverhältnis, der Reihenfolge nach durch den erweiterten Vorstand vertreten. Der Vorstand wird auf einer Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bleiben die übrigen Vor-

standsmitglieder im Amt; die Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes hat auf der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer des Vorstands stattzufinden. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss entweder die Funktionen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder ein anderes Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktionen beauftragen. Ansonsten ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig. Endet die Amtsführung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorzeitig, so wählt die nächste Hauptversammlung einen neuen Gesamtvorstand für die Amtsdauer von drei Jahren.

- 3) Auch nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.
- 4) Die Abwahl des Vorstands oder eines seiner Mitglieder während der Amtszeit kann nur auf einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Ist ein Abwahantrag angekündigt, kann ein Vorstandsmitglied in dringenden Fällen durch einstimmigen Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der Hauptversammlung von seinen Amtsgeschäften suspendiert werden.

Abs. 1 Nr. 1 (1. Vorsitzender)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Stimmen von Vorstandsmitgliedern, die sich enthalten oder an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden nicht gezählt. Die Vorstandssitzung wird von einem der Vorsitzenden, in der Regel dem 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, sowie deren Unterschrift, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Abs. 1 Nr. 1 a

Der 1. Vorsitzende hat die Gesamtleitung des Vereins; er ist hierbei an Beschlüsse der Hauptversammlung und Mitgliedertreffen und des Vorstandes gebunden. Er ordnet die Vereinsgeschäfte mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitgliedern, über-

wacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Abs. 1 Nr. 2

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser aus tatsächlichen Gründen verhindert ist oder seine Verhinderung dem Vorstand schriftlich angezeigt hat. Er erledigt ferner Angelegenheiten, die zwischen den Vorsitzenden abgesprochen werden.

Abs. 1 Nr. 3

Der Schriftführer führt in Hauptversammlungen, Mitgliedertreffen und in Vorstandssitzungen das Protokoll und ansonsten die notwendigen Aufzeichnungen (z.B. Satzung, Platzordnung, Zeitungsbezug). Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter den Schriftwechsel des Vereins. Er ist verantwortlich für das Schriftgut des Vereins und sorgt für die Bekanntmachung von Beschlüssen und Mitteilungen.

Abs. 1 Nr. 4

Der Kassierer sorgt für die Vermögensbelange des Vereins, insbesondere die Einziehung der Beiträge und deren Anmahnung sowie die Befriedigung von Forderungen, die sich gegen den Verein richten. Er unterstützt durch Vorlage der von ihm geführten Unterlagen die Kassenprüfung und berichtet auch auf der Jahreshauptversammlung über die Finanzen des Vereins.

Abs. 1 Nr. 5

Der Ausbildungswart ist für die Koordination des Ausbildungsbetriebes, die Zulassung zu den Prüfungen insbesondere in der Basisausbildung zuständig.

Desweiteren obliegt ihm die Unterstützung und Förderung der Hundesportler und Trainer und ist Ansprechpartner für alle sportlichen Belange des Vereins.

- 6) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören und die ihnen übertragene Aufgaben nach Weisung des Vorstandes oder des von diesem hierfür bestimmten Vorstandsmitglieds zu erledigen haben; ein Recht zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins wird hierdurch nicht begründet.

Insbesondere können hiernach ernannt werden:

- Platzwart,
- Jugendwart,
- Obmann für Öffentlichkeitsarbeit,

- Mitglieder für einen Festausschuss.

§ 10. Kassenprüfer

- 1) Für die Überwachung und Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins werden zwei Kassenprüfer von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf einer weiteren Amtszeit möglich. Außerdem wählt die Jahreshauptversammlung zwei Vertreter für den Fall des Fortfalls oder der Verhinderung des Kassenprüfers.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die sorgfältige Prüfung der Buchungsunterlagen und der Finanzen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Über das Ergebnis ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu geben. Die Entlastung des Kassierers kann nur auf Vorschlag der Kassenprüfer beschlossen werden.

§ 11. Schlichtungsausschuss

- 1) Beim Verein wird ein Schlichtungsausschuss eingerichtet, der aus drei Mitgliedern besteht, die jeweils mindestens ein Jahr dem Verein bereits angehören. Der Schlichtungsausschuss wird jeweils bei Bedarf gebildet. Ein Mitglied wird mit fester Amtszeit auf einer Hauptversammlung gewählt. Ein weiteres Mitglied bestellt der Vorstand. Beide Mitglieder bestimmen dann ein drittes Mitglied des Vereins zum Obmann.
- 2) Im Schlichtungsausschuss darf kein Mitglied mitwirken, das von dem zur Verhandlung anstehenden Vorgang unmittelbar betroffen ist oder an der Entscheidung ein wirtschaftliches Interesse hat.
- 3) Der Schlichtungsausschuss soll Streitigkeiten innerhalb des Vereins aufklären und nach Möglichkeit gütlich beilegen. Der Schlichtungsausschuss kann das Ergebnis seiner Verhandlungen, im Rahmen derer in einfacher und verständlicher Form den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist, dem Vorstand und der Hauptversammlung sowie an Mitgliedertreffen in der Form von Empfehlungen unterbreiten. Wird der Schlichtungsausschuss in erkennbarem Einzelinteresse eines Mitglieds des Vereins angerufen ist für entstehende Unkosten ein Betrag von € 25,57 und für den Zeitaufwand der Mitglieder ein angemessenes Tagegeld zu gewähren. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Der Schlichtungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Partei endgültig die Kosten zu tragen hat. Ein Überschuss verfällt der Vereinskasse.
- 4) Für Anträge an den Schlichtungsausschuss gilt eine Ausschlussfrist von 4 Wochen nach dem strittigen Vorfall bzw. Beschlüssen der Vereinsorgane.

§ 12. Vereinsstrafen (einschließlich Ausschluss)

- 1) Der Vorstand hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebung und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen zu ergreifen. Der ordentliche Rechtsweg ist nur dann zu beschreiten, wenn alle Vereinsorgane, Schiedsgericht, Hauptversammlung, in Anspruch genommen worden sind. Die Ausschlussfrist nach deren endgültigen Entscheidung beträgt 4 Wochen. Alle Vereinsmitglieder unterwerfen sich dieser Zuständigkeit des Vereins.

Vereinsstrafen sind:

- a) Verwarnungen auch mit Auflagen von Geld- oder Sachleistungen bis €51,13,
- b) Verweis unter Androhung auf Ausschluss aus dem EZGS e.V. und Auflagen wie vor,
- c) zeitweise oder dauernde Erteilung von Platzverbot,
- d) zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit Vorstandsämter zu bekleiden,
- e) Ausschluss aus dem EZGS e.V..

Die Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden.

§ 13. Vermögen des Vereins

- 1) Das Vermögen des Vereins muss wirtschaftlich und sicher angelegt werden; jedoch ist dem Kassierer gestattet, für die laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu halten.
- 2) Einzelausgaben bis zu einer Höhe von € 500,00 kann der Kassierer nur nach Abstimmung mit den beiden Vorsitzenden befriedigen. Beide Vorsitzenden können über eine Summe von insgesamt je €300,00, ohne weitere Absprachen umgehend eigenständig entscheiden. Hierrüber ist der Gesamtvorstand zu informieren um eine erneute Verfügbarkeit dieser Summe zu erreichen. Bei höheren Geldbeträgen muss ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden.
- 3) Das jeweils als Festgeld angelegte Vermögen darf nur dann oder teilweise aufgelöst werden, wenn ein Beschluss einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit vorliegt und die Verwendung des freiwerdenden Betrages gesichert ist. Eine Aufhebung oder Änderung des § 13 Ziff. 3 ist nur mit Dreiviertelmehrheit als Beschluss einer Hauptversammlung möglich.

§ 14. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, die unter Wahrung einer vierwöchigen Frist zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist der 1. Vorsitzende der Liquidator, sofern die Hauptversammlung keine andere Wahl trifft.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung der Arbeit des Menschen mit dem Hund ausschließlich in Verbindung der Rettung bzw. Verbesserung der Lebensqualität von behinderten Menschen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Anhörung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15. Versicherungen

Der Verein ist verpflichtet, gegen eventuelle Regressansprüche aus Personen- oder Sachschäden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und seine als Helfer des Abrichtewartes tätigen Mitglieder (Figuranten) gegen Unfall zu versichern.

§ 16. Satzungseintragung

- 1) Diese Satzung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.
- 2) Erfüllungsort ist die jeweilige Geschäftsstelle des Vereins.
- 2 a) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle, ergänzende und klarstellende Änderung ohne erneute Hauptversammlung einstimmig zu beschließen, sofern das zur Behebung von Hindernissen der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister erforderlich und ausreichend ist.
- 3) Zuständiges Gericht ist das jeweils bei Klageerhebung für die Geschäftsstelle des Vereins zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht.

Anm.: Ersteintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 5362 Nz am 23.12.1976;

Letzte Version vom 25.Juni 1987

Änderung eingetragen am 13.Juni 2006

Aktuelle Änderung vom 10.März 2012 unter VR 5362 B

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB“

Der Geschäftsführende Vorstand

Berlin, den 15.04.2012

1. Vorsitzende Christiane Steinfelder

2. Vorsitzende Birgit Meise